Arealverbot ohne Rechtsgrundlage

27. Juni 2013

An einem Samstagabend suchen einige Jugendliche den Turn- und Spielplatz des Schulhauses Oberdorf in Oensingen auf. Das Areal ist mit einem drei Meter hohen Zaun umschlossen, das Tor ist geschlossen. Die Benützung des Areals ist nur bis 18 Uhr gestattet. Für die Jugendlichen ist dies kein Hindernis. Sie steigen über den drei Meter hohen Zaun und spielen Fussball - zum wiederholten Mal. Auch früher schon wurden sie weggewiesen.

In der Nähe wohnt der Gemeindepräsident Markus Flury und beobachtet das Spiel. «Ich habe die Jugendlichen auf das Verbot aufmerksam gemacht, sie rannten dann zwar weg, blieben aber auf dem Areal», sagt Flury.

Er benachrichtige zuerst den Schulhauswart und schliesslich die Polizei. «Von einer Anzeige sahen wir ab. Wir entschieden uns einerseits, den Jugendlichen ein Arealverbot zu geben. Anderseits lud ich deren Väter samt Söhnen zu einem Gespräch ein.» Zwei Väter hätten das Angebot angenommen. Sie fänden es richtig, dass die Jungen spüren müssen, dass sie ein Verbot übertreten haben.

oensingen **Einwohnergemeinde Oensingen**
Kanton Solothurn
Gemeinderat

Energiestadt
european energy award

Hauptstrasse2
4702 Oensingen
☎ 062-388 05 00
062-388 05 09
gemeindeverwaltung@oensingen.ch
www.oensingen.ch

[redacted]

Oensingen, 24. Juni 2013

Zuwiderhandlung gegen Richterliches Verbot

Sehr geehrte Familie [redacted]

Am vergangenen Samstag-Abend, 22. Juni 2013, um ca. 19:00 Uhr wurde Ihr Sohn [redacted] geboren am 07. Dezember 1999, im Beisein mehrerer anderer Jugendlicher auf dem Areal des Turn- und Spielplatzes gegenüber des Schulhauses Oberdorf (GB Oensingen Nr. 558) gesehen. Die Personalien Ihres Sohnes wurden in einem Polizeirapport festgehalten, nachdem die Jugendlichen auf dem eingezäunten Areal Fussball spielten. Den Zutritt zum Gelände verschafften sich die Jugendlichen unter Missachtung der vorhandenen Einfriedung.

Der erwähnte Turn- und Sportplatz ist vollumfänglich eingezäunt und mit einem klar beschilderten Richterlichen Verbot belegt. Dieses Verbot verbietet die Nutzung des Platzes ausserhalb der publizierten Nutzungszeiten klar und deutlich. Im Sinne einer Verwarnung und der möglichen erzieherischen Wirkung dieses Schreibens bitten wir Sie, mit Ihrem Sohn diese Angelegenheit zu bereden.

Diese bestehenden Richterlichen Verbote wurden vom Gemeinderat aufgrund von diversen Reklamationen der Anwohnerschaft im Jahre 2005 breit diskutiert und in der Folge im Januar 2006 erlassen. Wir vollziehen mit diesem Schreiben somit einen Gemeinderatsbeschluss und den Willen der Anwohner des Turn- und Spielplatzes.

Zudem wird Ihr Sohn [redacted] mit einem umgehend in Kraft tretenden **Schulhaus- und Schularealverbot** für das Schulhaus Oberdorf und den oben erwähnten Turn- und Sportplatz belegt. Dies bedeutet, dass sich [redacted] grundsätzlich nicht mehr auf dem Gelände des Schulhauses Oberdorf und dem Turn- und Sportplatz aufhalten darf. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Arealverbot zieht in jedem Falle eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Jugendanwaltschaft nach sich.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen eine schöne Sommerzeit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT OENSINGEN

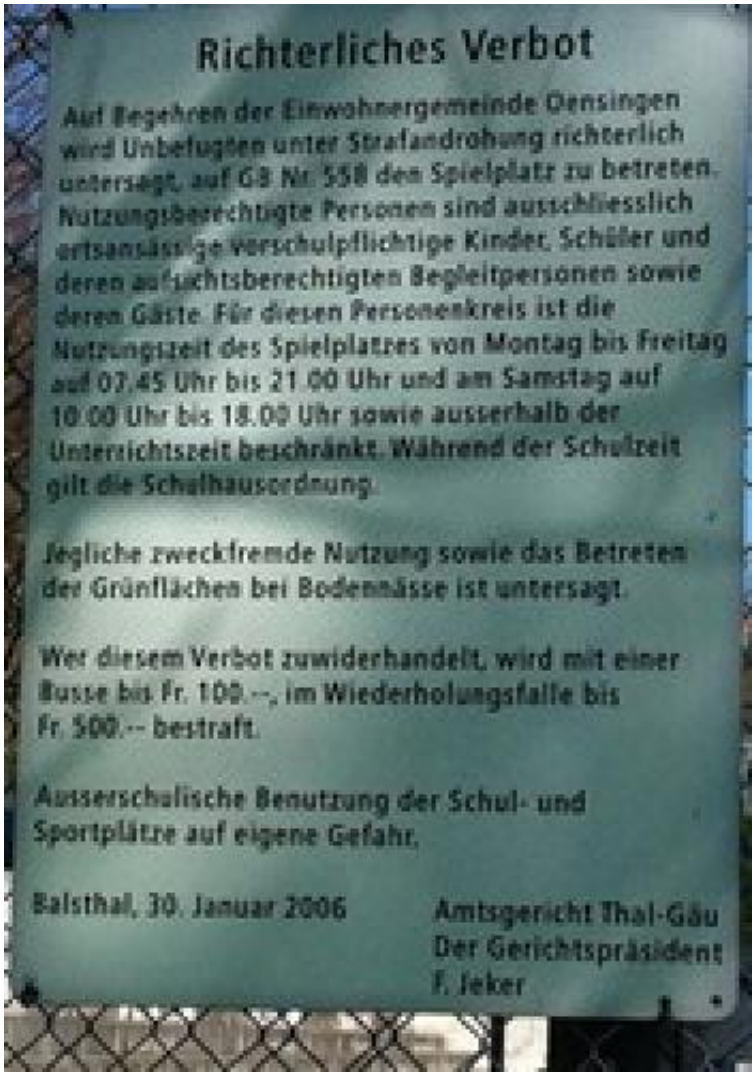
Gemeindepräsident — Markus Flury

Leiter Verwaltung — Rolf Niederer

Kopie
Georg Schellenberg, Ressortleiter Bildung und Familie
Kantonspolizei Solothurn, Polizeiposten Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
Daniel Knuchel, Hauswart Schulhaus Oberdorf
Schulleitung Kreisschule Bechburg
Schulleitung Schulhaus Oberdorf

Ein Vater aber stellte den Brief auf Facebook und wetterte: «Der erstunterzeichnende Gemeindepräsident ist der einzige Anwohner, der sich an den spielenden 12 bis 13-Jährigen gestört hat.»

Die Story schaffte es auf viele on-line Seiten von schweizerischen Medien. Der Gemeinderat von Oensingen liess per Medienmitteilung verlauten, dass er sich an der nächsten Sitzung des Problems annehmen wolle.



Das ist auch dringen nötig. Erstens besagt das richterliche Verbot, dass Zuwiderhandlungen mit Busse bis 100 Franken, im Wiederholungsfall bis 500 Franken geahndet werden. Für eine allfällige Bestrafung ist selbstverständlich die Staatsanwaltschaft resp. die Jugendstaatsanwaltschaft und nicht der Gemeinderat zuständig. Zudem ist ein Arealverbot als Strafe unzulässig, dazu bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, und es müsste als beschwerdefähige Verfügung erlassen werden. Zweitens entfaltet das richterliche Verbot gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Wirkung. Einschränkung der Nutzung einer öffentliche Sache im Gemeingebrauch haben auf verwaltungs- und nicht zivilrechtlicher Basis zu erfolgen (BGE 6B_116/2011). Ein richterliches Verbot hat auf einem Schulareal nichts verloren. Der Gemeinderat von Oensingen hat also einiges zu tun.

Am 29. Juni 2013 hat dann der Gemeinderat von Oensingen anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung die Arealverbote zurückgenommen. Der Medienmitteilung ist zu entnehmen, dass *«das Richterliche Verbot vom 30. Januar 2006 für GB Oensingen Nr. 558 umgehend aufzuheben»* sei. Ein paar Nachhilfestunden in Staatskunde würden dem Gemeinderat von Oensingen wohl kaum schaden.

Verbotenes Fussballspiel auf dem Sportplatz: Drei Jungs bekommen Arealverbot

Richterlichen Verbot und Gemeingebrauch

Medienmitteilung vom 29. Juni 2013